STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. BV/0405/2021

Datum: 15.03.2021

zur Behandlung in Sitzung:

- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

01.3 - Referat für Generationen und Familie, Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragte

Betrifft: Projektförderung Babyschreiambulanz Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	14.04.2021	Einvernehmensherstellung
--	------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration stellt Einvernehmen her über die Bereitstellung kommunaler Mittel zum Aufbau und zur Betreibung einer Babyschreiambulanz Eberswalde in der Zeit vom 15.04.2021 bis zum 31.12.2021. Die Förderung wird als Projektförderung in Höhe von 16.459,20 EUR im Sinne des Punktes 1.1 und des Punktes 2.2.1 der aktuellen Fassung der Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde als Anschubfinanzierung in Form einer Zuwendung gewährt. Zuwendungsempfängerin ist die evangelisch-methodistische Kirche Eberswalde.

Boginski

Bürgermeister

Anlagen

Förderantrag der Evangelisch-methodistischen Kirche Eberswalde Konzeption zur Babyschreiambulanz

Finanzielle Auswirkungen:			⊠ ja □	nein			
a) Ergebnishaushalt:							
Haushalts- jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand		
2021	Aufwand	31.57	53 18 00	174.200,00€	16.459,20 €		
				€	€		
				€	€		
				€	€		
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)							
Haushalts- jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung		
2021	Auszahlung	31.57	73 18 00	174.200,00 €	16.459,20 €		
				€	€		
				€	€		
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:			☐ ja ☐	nicht erforderlich			
Erläuterung:							
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: ☐ ja ☐ icht erforderlich					nicht erforderlich		
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:							
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: ☐ ja ☐ nicht erforderlich							
Mitzeichnung Amtsleiter/in: Mitzeichnung Kämmer			g Kämmerer/in:	Mitzeichnung	Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Die Entwicklung von Kindern verläuft in den ersten drei Lebensjahren sehr schnell, wobei die Anpassung an das Leben und die damit verbundenen Herausforderungen manchen Säuglingen, Babys und Kleinkindern nicht ausreichend gelingt. Vielmehr leiden sie unter Anpassungs- und Regulationsstörungen und benötigen daher fortwährend Unterstützung und Beistand, beispielsweise beim Einschlafen, um sich beruhigen zu können oder Emotionen wie Wut und Trotz zu regulieren. Das Zusammenleben mit einem insoweit herausfordernden Säugling oder Kleinkind kann Eltern beziehungsweise Elternteile an den Rand ihrer Kräfte bringen, zumeist zu Erschöpfung führen sowie die an sich liebevolle Eltern-Kind-Beziehung nachhaltig stören. Eine Babyschreiambulanz bietet in diesen Fällen Krisenintervention, Entwicklungsberatung, Paar- und Familienberatung beziehungsweise -therapie. Das wesentliche Anliegen ist es, Eltern beziehungsweise Elternteile durch die Beratung zu entlasten und zu unterstützen, damit sie möglichst schnell dem negativen Kreislauf der Überforderung und des andauernden Bemühens entkommen können und leichter zurück zur elterlichen Kompetenz finden. Die Arbeit der Schreiambulanz beginnt präventiv bereits in der Schwangerschaft und bietet unterstützende Begleitung bis zur Zeit der Autonomieentwicklung des Kindes im Alter von etwa 3 Jahren.

Die Schreiambulanz soll ein Angebot zur Hilfe für Familien in akuten und emotional außerordentlich belastenden Lebenssituationen in der Schwangerschaft und im Zusammenleben mit Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahren sein. Der Aufbau regionaler Babyschreiambulanzen wird durch die Bundes-stiftung Frühe Hilfen und in der Umsetzung vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen sowie

angeschlossenen Fachstellen wie beispielsweise dem "Bündnis Gesund Aufwachsen" gefordert. Gesetzliche Grundlagen für das Angebot von Schreiambulanzen sind vor allem das Bundeskinderschutzgesetz, die Kinderschutzleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit, die Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen sowie das Achte Sozialgesetzbuch. Konkret ist das Vorhalten einer lokalen Babyschreiambulanz ein Angebot aus dem Leistungsspektrum der Frühen Hilfen gemäß § 16 Achtes Sozialgesetzbuch SGB VIII und liegt insoweit in der Zuständigkeit des Landkreises Barnim, Jugendamt. Hier wird der Bedarf für den Aufbau und die Betreibung einer Babyschreiambulanz nicht erkannt und das Angebot damit auch nicht finanziell und/oder inhaltlich unterstützt und begleitet. Den Bedarf für das Angebot einer Schreiambulanz wird hingegen durch das Lokale Bündnis für Familie Eberswalde anders eingeschätzt - ein Netzwerk, in dem sich neben anderen die beiden lokalen Eltern-Kind-Zentren, Wohngruppen für junge Mütter beziehungsweise Elternteile und das Netzwerk Gesunde Kinder Barnim Nord zusammengeschlossen und bereits mehrfach zur Notwen-digkeit einer Babyschreiambulanz in Eberswalde verständigt und für das Vorhalten einer Schreiambulanz vor Ort ausgesprochen haben. Dies auch begründet aus den Erfahrungen der Lenkungsgruppe des Netzwerks Gesunde Kinder Barnim Nord, in der sich wiederum Kinderärztinnen und -ärzte, die Kinderklinik des Werner Forßmann Krankenhauses, Therapeutinnen und Therapeuten sowie weitere Fachkräfte und sozialarbeiterisches Personal austauschen.

Die Bereitstellung kommunaler Mittel zum Aufbau und zur Betreibung der Babyschreiambulanz Eberswalde in der Zeit vom 15.04.2021 bis zum 31.12.2021 soll als Anschubfinanzierung dienen und während des genannten Zeitraums soll die zukünftige Finanzierung durch den Landkreis Barnim, in dessen Zuständigkeit das Angebot fällt, forciert werden. Im vierten Quartal 2021 erfolgt eine Berichterstattung zum Betrieb der Babyschreiambulanz Eberswalde im zuständigen Fachausschuss der Stadt Eberswalde für Kultur, Soziales und Integration.